

0.1.1.0

SRM-Nummer: 751.4

Siedlungsentwässerungsverordnung Meilen (SEVO)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2025.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigt am 29. April 2026.

Erlass gültig ab 1. Juli 2026.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3 Strategische Planung.....	4
Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen.....	5
Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 6 Nicht verschmutztes Niederschlagswasser	5
Art. 7 Nicht verschmutztes Grund-, Sicker- und Hangwasser	6
Art. 8 Nichtverschmutztes, stetig anfallendes Abwasser.....	6
Art. 9 Anlagen- und Kanalisationskataster.....	6
Art. 10 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	6
II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer/innen und Inhaber/innen von Abwasseranlagen	7
Art. 11 Anschlusspflicht	7
Art. 12 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	7
Art. 13 Baupflicht private Abwasseranlagen	7
Art. 14 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	7
Art. 15 Nutzung von Niederschlagswasser und Wasser aus eigenen Quellen	8
III. Kontrollen und Bewilligungen	8
Art. 16 Kontrollen	8
Art. 17 Bewilligungstatbestände	8
IV. Gewässerschutzmassnahmen.....	9
Art. 18 Förderung	9
Art. 19 Verfahren.....	9
V. Gewässerunterhalt	10
Art. 20 Unterhaltsplan	10
Art. 21 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	10
VI. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	10
Art. 22 Grundsätze	10
Art. 23 Abwassergebühren	11
Art. 24 Bemessung der Anschlussgebühren	11

Art. 25 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	12
Art. 26 Bemessung der Benutzungsgebühr	12
Art. 27 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	13
Art. 28 Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr	14
Art. 29 Bemessung der Mehrwertbeiträge	15
Art. 30 Schuldner/in	15
Art. 31 Gebührenfestlegung	15
VII. Haftungs- und Schlussbestimmungen.....	15
Art. 32 Haftung	15
Art. 33 Rechtsschutz	16
Art. 34 Strafbestimmung	16
Art. 35 Rechtssetzungsbefugnisse	16
Art. 36 Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 58 des Wassergesetzes vom 12. Dezember 2022 und Art. 13 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017, die folgende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	Diese Verordnung regelt a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz, d. den Gewässerunterhalt.
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen. ² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.
Art. 3	Strategische Planung	Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und b. das finanzielle Führungsinstrument.

- Art. 4 **Öffentliche und private Abwasseranlagen**
- ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen
- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
 - b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.
- ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- ³ Die Anschlussstellen an die öffentliche Kanalisation sind Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.
- ⁴ Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlagen
- Art. 5 **Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**
- ¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- ² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Niederschlagswasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet der Gemeinderat zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Niederschlagswassers an.
- Art. 6 **Nicht verschmutztes Niederschlagswasser**
- ¹ Nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität versickern zu lassen.
- ² Ist die Versickerung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eingeschränkt möglich, muss das nicht verschmutzte Niederschlagswasser zurückgehalten und langsam versickert werden. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist es in eine Niederschlagswasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung erforderlich.
- ³ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.
- ⁴ Wo notwendig ordnet der Gemeinderat zum Schutz des Gewässers Rückhaltemassnahmen an.

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 7 | Nicht verschmutztes Grund-, Sicker- und Hangwasser | <p>¹ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden.</p> <p>² Ist eine Fassung aufgrund der örtlichen Verhältnisse notwendig, ist das Wasser auf demselben Grundstück wieder zur versickern. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist es in eine Niederschlagswasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung erforderlich.</p> <p>³ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.</p> |
| Art. 8 | Nicht verschmutztes, stetig anfallendes Abwasser | <p>¹ Nicht verschmutztes, stetig anfallendes Abwasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern.</p> <p>² Ist dies nachweislich nicht möglich, ist es in eine Niederschlagswasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung erforderlich.</p> <p>³ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.</p> |
| Art. 9 | Anlagen- und Kanalisationskataster | <p>¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).</p> <p>² Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.</p> |
| Art. 10 | Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde | <p>Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.</p> |

- Seite 7 / 16

- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen,
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

² Die Kosten für Kanalfernsehaufnahmen von privaten Leitungen im Rahmen von öffentlichen Sanierungsprojekten übernimmt die Gemeinde.

Art. 15 Nutzung von Niederschlagswasser und Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Niederschlagswasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die örtlichen Infrastrukturbetriebe zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 16 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den/die Eigentümer/in zu beheben.

Art. 17 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

- c. die Niederschlagswassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. Gewässerschutzmassnahmen

Art. 18 Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater im Sinne innovativer Technologien fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zugunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 19 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle

V. Gewässerunterhalt

Art. 20 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er

bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

- Art. 21 **Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts** ¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
- ² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden.

VI. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

- Art. 22 **Grundsätze** ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb; es wird für sie ein Spezialfinanzierungskonto geführt. Zur Finanzierung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- ² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
- ³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.
- ⁴ Grundeigentümer/innen haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.
- ⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁶ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder den Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.
- ⁷ Die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) über die Quartierplanverfahren und die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten, ebenso wie diejenigen über die gemeinsame Aufgabenerfüllung (gemeinsam

benutzte Verbandsanlagen) der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes (GG).

Art. 23 Abwassergebühren ¹ Die Gemeinde erhebt

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
- c. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümer/innen, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

² Die Anschlussgebühren dienen der Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühren haben, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allfälliger Beiträge Dritter (Staatsbeiträge, Mehrwerts-, und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 24 Bemessung der Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Niederschlagswasser sowie die Anschlussgebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 28 festgelegten Faktoren multipliziert.

² Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Bruttogeschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Art. 28.

³ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 17 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2022 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

- Art. 25 **Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren**
- ¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein/e Grundeigentümer/in, ihre/seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.
- ² Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden die Grundeigentümer/innen nicht von der Gebührenpflicht.
- ³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.
- Art. 26 **Bemessung der Benutzungsgebühr**
- ¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
- a. einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen in Quadratmetern nach Art. 28,
 - b. einer Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.
- ² Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 27 **Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

¹ Benutzer/innen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Weist ein/e Wasserbezüger/in nach, dass er/sie das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet (z.B. Gärtnerei, Landwirtschaft, Gewerbe), kann die Mengengebühr reduziert werden.

⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Meilen in Rechnung stellen.

Art. 28 **Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr**

¹ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nach Art. 24 und Art. 26 dieser Verordnung zur Berechnung der Anschluss- und der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Wohnzonen <W/1.4	Faktor 1
Wohnzonen W/1.4 bis W/2.2	Faktor 2
Wohnzonen mit Gewerbeanteil $\leq$ WG 2.2	
Wohnzonen > W/2.2	Faktor 3
Wohnzonen mit Gewerbeanteil > WG 2.2	
Industrie- und Gewerbezo- nen $\leq$ BZ 3.0	
Quartiererhaltungszonen	
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 4
Zentrumszonen, Kernzonen, Industrie- und Gewerbezo- nen > BZ 3.0	Faktor 5
Strassen Hartbelagsflächen etc.	Faktor 6

² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die gebührenpflichtige Fläche aus der Bruttogeschossfläche (inklusive Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsflächen) ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	Faktor 5
gemischte Nutzung	Faktor 6

rein gewerbliche Nutzung	Faktor 7
--------------------------	----------

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

- Art. 29 **Bemessung der Mehrwertbeiträge** Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach § 63 des Wassergesetzes.
- Art. 30 **Schuldner/in** Schuldner/in ist bei allen Gebühren der/die Grundeigentümer/in, der/die Baurechtsnehmer/in oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer/innen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- Art. 31 **Gebührenfestlegung** ¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarife der Siedlungsentwässerungsgebühren im «Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen».
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig überprüft und aufgrund der Siedlungsentwässerungsstatistik sowie der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

VII. Haftung und Schlussbestimmungen

- Art. 32 **Haftung** ¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.
- ³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung und der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
- ⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

